

Ökologisierung der Motorfahrzeugabgabe

Motorfahrzeugabgabengesetz (MFAG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. März 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom...
<p>Motorfahrzeugabgabengesetz (MFAG)</p> <p>Vom</p>	<p>Motorfahrzeugabgabengesetz (MFAG)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Motorfahrzeugabgabengesetz (MFAG) vom ...¹ wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 4a (neu) <u>Bonus und Malus für Personenwagen</u></p> <p>¹ Für nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmals in Verkehr gesetzte Personenwagen mit Umweltetikette der Effizienzklasse A wird die Abgabe im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Kalenderjahren auf die Mindestabgabe von Fr. 100.– reduziert.</p>			

¹ AGS ...

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. März 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom...
	<p>² <u>Für nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmals in Verkehr gesetzte Personewagen mit Umweltetikette der Effizienz kategorien E, F und G sind Zuschläge zur ordentlichen Abgabe gemäss § 3 von 25 % (E), 50 % (F) beziehungsweise 100 % (G) zu bezahlen.</u></p> <p>³ <u>Massgebend ist die Kategorieinteilung gemäss Umweltetikette des Bundes im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung.</u></p>			
	<p>§ 6a (neu) <u>Ermässigung für Nutzfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht</u></p> <p><u>Für nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmals in Verkehr gesetzte Nutzfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, welche eine strengere Euro-Abgasnorm erfüllen als die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung geltende Euro-Abgasnorm, wird die Motorfahrzeugabgabe im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Kalenderjahren auf 50 % reduziert.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. März 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom...
	<p>§ 11a (neu) <u>Geltungsdauer</u></p> <p><u>Die §§ 4a und 6a gelten ab Inkrafttreten zehn Jahre. Der Grosse Rat kann die Geltungsdauer verlängern.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			